

Aktuelle Information

STRUNZ WINKLER ALTER

Verjährung bei Schuldanerkenntnis

Durch die Schuldrechtsreform wurde auch das Verjährungsrecht grundlegend neu geregelt. Der frühere Tatbestand der Unterbrechung einer Verjährungsfrist ist durch den sogenannten „Neubeginn der Verjährung“ ersetzt worden. Dieser Fall ist nunmehr in § 212 BGB geregelt worden:

„Die Verjährung beginnt erneut, wenn

1. der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird....“

Für Ihre Tätigkeit ist daher der erste Fall interessant, nämlich wenn Sie mit dem Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen haben. Ist die Vereinbarung wirksam zustande gekommen, beginnt die Verjährungsfrist für die jeweils zugrunde liegende Forderung erneut.

Beispiel:

Der Schuldner hat noch offene Mietforderungen aus 2002 und 2003 und eine Kostenrechnung wegen notwendiger Schönheitsreparaturarbeiten bei Herausgabe der Mietsache nach Vertragsende zu begleichen. Das Mietverhältnis endete am 28.02.2003 und die Herausgabe der Wohnung erfolgte am 10.03.2003. Die Kostenrechnung wurde ihm am 20.04.2003 übersandt. Die Ratenzahlungsvereinbarung kommt am 02.05.2003 zustande.

Lösung:

Die Mietforderungen für 2002 verjähren nach dem Gesetz zum 31.12.2005, die für das Jahr 2003 zum 31.12.2006. Die Kostenforderung verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen zum 10.09.2003. Durch das mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundene Schuldanerkenntnis beginnen aber im Zeitpunkt der Abgabe des Anerkenntnisses sämtliche Verjährungsfristen von Neuem. Das heißt also beispielsweise für die Kostenforderung, dass am 02.05.2003 mit der Abgabe des Schuldanerkenntnisses die sechsmonatige Verjährungsfrist zu laufen beginnt, die dann am 02.11.2003 endet. Sie müssten sich also intern die neuen Verjährungsfristen notieren, um gegebenenfalls noch rechtzeitig Klage erheben zu können.

Das wäre jedoch nur notwendig, wenn der Schuldner die Raten tatsächlich nicht zahlt. Anderenfalls aber erklärt er konkludent mit jeder Ratenzahlung erneut, dass er die Forderung anerkennt. Sobald also eine Zahlung ausbleibt, muss sofort die aktuelle Verjährungsfrist erfasst werden.

Eine Ratenzahlungsvereinbarung muss daher ständig unter Kontrolle bleiben.

Wichtig ist auch die Zuordnung der einzelnen Zahlungen – insbesondere bei verschiedenen Ratenzahlungsvereinbarungen mit einem Schuldner oder wenn daneben noch die laufende Miete zu zahlen ist. Tilgungsbestimmungen des Schuldners ist in jedem Falle Folge zu leisten. Anderenfalls muss die Zuordnung unbestimmter Zahlungen gemäß §§ 366, 367 BGB erfolgen.

Im Internet haben wir in der geschützten Bereich, auf den Sie mit Hilfe des Ihnen übersandten Kennwortes Zugriff haben, verschiedene Muster für Ratenzahlungsvereinbarungen – jeweils mit ausführlichen Erläuterungen – eingestellt, um Ihnen den Abschluss solcher Vereinbarungen zu erleichtern.

STRUNZ ♦ WINKLER ♦ ALTER
RECHTSANWÄLTE

RA Dietmar Strunz RA Karsten Winkler RA Manfred Alter
RAin Noreen Walther RA Martin Alter

Zschopauer Str. 216 09126 Chemnitz
Tel.: (03 71) 5 35 38 00 Fax: (03 71) 5 35 38 88